



VIBSS light - Kompliziertes leicht erklärt 1/4

In diesem Artikel finden Sie alle Informationen rund um das Thema „Grundlagen des Vereinsrechts“

Was ist VIBSS-Light?

VIBSS light bietet Ihnen einen kompletten Überblick der Themen im Vereinsmanagement. Es werden komplexe Sachverhalte und Fachthemen einfach und verständlich veranschaulicht. Bildhafte Vergleiche und Beispiele helfen Fragezeichen mit Leichtigkeit in Antworten zu verwandeln. Sie werden über die Grundlagen des Vereinsrechts, Bezahlte Mitarbeit, Steuern und Buchführung, sowie Qualifizierung im Sport aufgeklärt. In den jeweiligen Artikeln sind passende Verlinkungen zu den Fachtexten gegeben. Verschaffen Sie sich einen Überblick und lernen Sie etwas über Vereinsmanagement im Sportverein.

VIBSS: Vereins-, Informations-, Beratungs- und Schulungs-System (www.vibss.de)

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Friedrich-Alfred-Straße 25

47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-0

E-Mail: Info@lsb-nrw.de



Inhalt

1. Grundlagen des Vereinsrechts	3
1.1.1. Der nicht eingetragene Verein	4
1.2. Rechtsgrundlagen	5
1.2.1. Gründung eines Vereins	6
1.2.2. Die Anmeldung zum Vereinsregister.....	7
1.3. Die Vereinssatzung	8
1.3.1. Gemeinnützigkeit	8
1.3.2. Die Mitgliederversammlung.....	9
1.4. Der Vorstand	10
1.4.1. Die Kassenprüfung	12
1.5. Mitgliederrechte, Mitgliederpflichten und Vereinsstrafen	12
1.5.1. Haftung des Vereins	13
1.6. Das Ende des Vereins	14
1.6.1. Das Liquidationsverfahren	15
1.6.2. Das Vereinsregister	16



1. Grundlagen des Vereinsrechts

Zwei Deutsche, ein Verein. So lautet der alte Witz über die deutschen „Vereinsmeier“, die an den Stammtischen der Nation sitzen. Und tatsächlich sind es derzeit etwa 605 000 eingetragene Vereine, die in der Bundesrepublik Deutschland höchst unterschiedliche und vielseitige Interessen pflegen. Davon sind immerhin 225 000 Sportvereine, die olympische Sportarten betreiben und die etwa 23 Millionen Mitglieder haben. Inzwischen haben zahlreiche Vereine Probleme, ehrenamtliche Vorstände zu finden. Erfahrene Vorstände ziehen sich aus Altersgründen zurück und es fehlt der Nachwuchs. Überforderte Vorstände ziehen sich gar aus Angst vor Haftungsrisiken zurück.

3

Der Landessportbund bietet mit seinen Informationen eine Arbeitshilfe bei der Vorstandsarbeit und vermittelt die Grundlagen des Vereinsrechts, das der Gesetzgeber 2007 zahlreichen Änderungen unterzog. Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde der Ehrenamtsfreibetrag eingeführt, der bei vielen Vereinen eine Satzungsänderung erforderlich machte. 2009 verabschiedete der Bundestag das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen und das Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlichen Änderungen.

1.1. Was ist ein Verein?

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der deutschen Rechtsprechung ist ein Verein eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung mit einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. Diese Verbindung ist nach ihrer Satzung körperschaftlich organisiert, führt einen Gesamtnamen und ist als Vereinigung unabhängig vom Wechsel der Mitglieder. Unterschieden wird zwischen einem rechtsfähigen und einem nicht rechtsfähigen Verein. Ein eingetragener Verein



ist rechtsfähig, hat also Rechte und auch Pflichten. Er kann also klagen und verklagt werden und kann auch eigenes Vermögen erwerben und ist steuerpflichtig. Vereine erlangen ihre Rechtsfähigkeit entweder durch die Eintragung in das Vereinsregister oder durch staatliche Verleihung. Die Hobby-Kicker, die sich einmal pro Woche auf dem Bolzplatz und anschließend beim Pilschen zur „dritten Halbzeit“ treffen, gehören damit auf jeden Fall zu den „nicht eingetragenen Vereinen“.

1.1.1. Der nicht eingetragene Verein

Der nicht eingetragene Verein ist ebenso wie der eingetragene Verein eine auf Dauer angelegte Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Errichtung eines gemeinsamen Zwecks. Dabei kann auch der nicht rechtsfähige Verein gemeinnützig sein. Man kann also auch auf den nicht eingetragenen Verein, also für die Tischtennis-Gemeinschaft in der Sporthalle, das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches anwenden. Auch für einen nicht rechtsfähigen Verein gelten weitgehend die Vorschriften des eingetragenen Vereins. Auch wer es nicht glauben mag: Es gelten die Vorschriften über den Vorstand, die Mitgliederversammlung, über die Mitgliedschaft sowie die Grundsätze über Vereinsstrafen, Ausschluss und Regelungen über die Aufnahmepflicht und den Austritt. Dabei bedarf die Satzung des nicht rechtsfähigen Vereins keiner Form. Eine langjährig angewandte Vereinsübung kann somit als beschlossener Satzungsbestandteil angesehen werden. Sobald der nicht rechtsfähige Verein jedoch die Gemeinnützigkeit erhält, ist eine schriftliche Satzung erforderlich.

So sollten die Hobby-Kicker wissen, dass ihr nicht rechtsfähiger Verein kein rechtlich selbstständiges Gebilde ist. Der Vorstand ist nicht Organ des Vereins, sondern vielmehr Bevollmächtigter der Gesamtheit seiner Mitglieder. Da für den Vorstand grundsätzlich die gleichen Rechte wie für den Vorstand des eingetragenen Vereins gelten, kann er über das Vereinsvermögen verfügen.



Wer eigentlich nur Fußball spielen will und finanzielle Transaktionen höchstens beruflich tätigen will, der sollte allerdings wissen, dass es nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch eigentlich eine Haftung der Vereinsmitglieder für Vertragsschulden gibt, die sogar für das gesamte private Vermögen der Mitglieder gilt. Wer angesichts dieser Drohung jetzt auf eine Mitgliedschaft in einem nicht rechtsfähigen Verein verzichten will, der sollte wissen, dass die Rechtsprechung ungeachtet der Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch die Mitglieder nicht persönlich für die Verbindlichkeit des Vereins haften lässt.

Es lässt sich insgesamt erkennen, dass der Unterschied zwischen einem rechtsfähigen und einem nicht rechtsfähigen Verein nicht sehr groß sind. Ein nicht rechtsfähiger Verein kann allerdings keine Grundstücke oder Sportstätten erwerben. Es ist sicherlich nicht hinnehmbar, dass der Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins bei Rechtsgeschäften persönlich haftet. Darum sollten Vereine mit einem höheren Haushaltsvolumen und einer erheblichen Geschäftstätigkeit eher die Rechtsform des rechtsfähigen Vereins wählen. Wer also als Chef des Fußballclubs einen brasilianischen Nationalspieler kaufen will, der sollte dieses Transfergeschäft im Auftrag eines eingetragenen Vereins tätigen. Ansonsten dürften schlaflose Nächte garantiert sein.

1.2. Rechtsgrundlagen

Den kühnen Gründern eines Vereins gibt sogar das Grundgesetz grünes Licht. So sind lediglich Vereinigungen verboten, die gegen die verfassungsgemäße Ordnung gerichtet sind oder gegen Strafgesetze verstoßen. Die elf Freunde des Hobby-Teams, die sich gerne wöchentlich in ihrem Vereinshaus treffen, können sich unter anderem auf das Bürgerliche Gesetzbuch und auf das Gesetz zur Regelung des Öffentlichen Vereinsrechts berufen. In den entsprechenden Vereinsordnungen wird dann das Vereinsleben und die Vereinstätigkeit näher geregelt.



1.2.1. Gründung eines Vereins

Es kann ein feierlicher Moment sein: Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Erst jetzt spricht man vom eingetragenen Verein oder auch vom rechtsfähigen Verein. Wird der Verein nicht eingetragen, so spricht man vom nicht rechtsfähigen und vom nicht eingetragenen Verein. Wie schon erwähnt, unterscheiden sich der eingetragene und der nicht eingetragene Verein in den jeweiligen Fragen der Haftung.

6

An der Gründung eines Vereins müssen sich mindestens zwei Personen beteiligen. Womit der alte Spruch von „zwei Deutschen, ein Verein“, juristische und faktische Wirklichkeit erhält. Für die Eintragung in das Vereinsregister müssen aber noch fünf Personen dazu kommen, denn dazu sind mindestens sieben Mitglieder notwendig, die in der Gründungsversammlung quasi als Vereinsgründer einen Vertrag schließen. Dies ist nun dem B-Jugendlichen eines Vereins, der als Bankdrücker aus Rache an seinem Trainer mit mehreren Leidensgenossen einen eigenen Verein gründen will, nicht möglich. Denn die Gründungsmitglieder müssen geschäftsfähig, also in der Regel 18 Jahre alt sein, weil der Gründungsakt als Vertrag angesehen wird. Junge Sportler, die mindestens sieben, aber noch keine 18 Jahre alt sind, können einen Verein nur mit Einwilligung ihrer Eltern gründen. Zur Vereinsgründung gehört die Einigung über eine Satzung, die aussagt, ob man nun lieber aktiv Fußball spielt oder Kickerturniere im Vereinshaus bestreitet. Und wichtig ist: Kein Verein ohne gewählten.

Weitere Infos unter folgendem Link:

<http://go.lsb-nrw.de/10>



1.1.1. Die Anmeldung zum Vereinsregister

Für die Gründung eines Vereins reicht ein zünftiger gemeinsamer Umtrunk mit dem Schwur auf Einigkeit und ewige Treue keinesfalls aus. Denn seine Rechtsfähigkeit erlangt der Verein erst durch die Eintragung ins Vereinsregister, in das er durch den Vorstand anzumelden ist. Da die Anmeldung in öffentlich beglaubigter Form erfolgen muss, ist dafür auch die Beauftragung eines Notars erforderlich, vor dem die Unterschriften abgegeben werden müssen.

7

Und auch wer Büroarbeit nicht schätzt und eigentlich nur spielen will, dem bleibt der berüchtigte „Papierkram“ nicht erspart. Beigefügt werden muss der Anmeldung die Satzung im Original und in Abschrift, sowie eine Abschrift der Urkunde und die Bestellung des Vorstands. Nach Eingang der Anmeldung prüft der Rechtspfleger am zuständigen Vereinsregister, ob eine wirksame Satzung vorliegt.

Sollte eine Satzung Mängel aufweisen, so kann die Anmeldung zurückgewiesen werden. Es ist daher sinnvoll, die Satzung an den Rechtspfleger zur Vorabprüfung zu übersenden. Ein Großteil der Rechtspfleger nimmt eine solche Vorabprüfung an. Im Vereinsregister erscheinen Name, Sitz, Tag der Gründung des Vereins sowie die Namen der Vorstandsmitglieder. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“. Der Name, der Sitz des Vereins und der Tag der Eintragung werden vom Amtsgericht im Amtsblatt bekannt gemacht. Dass die rüstigen Herren jetzt unter dem Eintrag „e. V.“ als eingetragener Verein Sport treiben, ist damit der Tageszeitung zu entnehmen. Was allerdings nicht kostenlos zu haben ist. Denn sowohl für die notarielle Beglaubigung der Anmeldung sowie beim Amtsgericht entstehen Kosten. Für Vereine, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, kann in einzelnen Bundesländern eine Befreiung von den Kosten in Betracht kommen. Dies erfährt man beim Notar oder beim Finanzamt.



1.2. Die Vereinssatzung

In der Vereinssatzung müssen der Vereinszweck, der Name des Vereins und der Sitz des Vereins zwingend notwendig angegeben werden. Laut Bürgerlichem Gesetzbuch sollten dann auch noch Bestimmungen über Eintritt und Austritt der Mitglieder, die Erhebung von Beiträgen und die Bildung des Vorstandes vorliegen. Weiterhin verlangt der Gesetzgeber, dass die Satzung eine Bestimmung über die Berufung der Mitgliederversammlung enthält.

8

Weitere Infos unter folgendem Link:

<http://go.lsb-nrw.de/1b>

1.2.1. Gemeinnützigkeit

Wer die bisher genannten formalen Voraussetzungen zu meistern glaubt, der sollte auch noch zur Kenntnis nehmen, dass das Gesetz Steuervergünstigungen gewährt, wenn ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt werden. Die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung des Sports stellen solche förderungswürdigen Zwecke dar. Das Finanzamt stellt im Rahmen der Prüfung der Gemeinnützigkeit in einem Körperschaftssteuergesetz fest, ob der Verein wegen der Förderung der gemeinnützigen Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit ist. Darüber stellt das Finanzamt eine Bescheinigung aus. Vor dem Anpfiff findet das Spiel immer noch auf dem Schreibtisch statt.

Weitere Infos unter folgenden Links:

<http://go.lsb-nrw.de/12>

<http://go.lsb-nrw.de/13>

<http://go.lsb-nrw.de/14>

<http://go.lsb-nrw.de/1c>



1.2.2. Die Mitgliederversammlung

Vielleicht freuen sich ja die Sportfreunde, sich auch einmal außerhalb des Trainingsplatzes zu treffen. Denn die Mitgliederversammlung ist notwendiges und oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung kommen die Mitglieder des Vereins zusammen, um durch Beschlüsse über Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, die nicht durch den Vorstand oder einem durch die Satzung eingerichteten anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.

9

Es reicht also keineswegs aus, sich im Vereinshaus gemeinsam die Übertragung des Bayern-Heimspiels gegen Inter Mailand anzuschauen. Stattdessen sind in der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben wahrzunehmen: Die Bestellung des Vorstandes, Satzungsänderungen, Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes, Erteilung von Weisungen an den Vorstand und die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt. Weiterhin entscheidet die Mitgliederversammlung über Beitragsfestsetzungen, Beschlussfassungen über Verschmelzungen und Spaltungen, im schlimmsten Fall über die Auflösung des Vereins und über die Bestellung und Abberufung von Liquidatoren. Ohne Versammlung ist ein Beschluss der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt haben.

Das Gesetz gibt auch einer Minderheit von Vereinsmitgliedern das Recht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen und sie auch gegen den Willen des Vorstandes zu erzwingen. Das Verlangen muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Dabei muss zu erkennen sein, worüber die Mitgliederversammlung beschließen soll. Sollte dieses den Vereinskollegen nicht



gefallen und der Vorstand diesen Antrag ablehnen, so muss gegebenenfalls das Amtsgericht auf Antrag der erfolglosen Mitglieder entscheiden. Zuvor muss allerdings der Vorstand dazu befragt werden. Ein Fall, der vermuten lässt, dass die zwischenmenschliche Harmonie der Sportgemeinschaft noch verbessert werden könnte.

10

Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung muss selbstverständlich der Ort der Versammlung bekannt gegeben werden. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, die auch auf die Festsetzung der Tagesordnung Einfluss nehmen und selbst Anträge zur Tagesordnung stellen können. Die Aufgabe, die Versammlung zu leiten, fällt in der Regel dem Vorstand zu, der auch berechtigt ist, Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Versammlung auszuschließen. Der Missbrauch der Redefreiheit kann durch Ordnungsmaßnahmen unterbunden werden. Dabei sind spätere Meldungen in der Lokalzeitung über eine Schlägerei im Vereinshaus bedenklich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Weitere Infos unter folgendem Link:
<http://go.lsb-nrw.de/16>

1.3. Der Vorstand

Auch eine Führungskraft aus den Chefetagen eines Wirtschaftsunternehmens kann sich als Vorstand eines Bezirksligisten profilieren und im Kampf des grauen sportlichen Alltags eine verantwortungsvolle Aufgabe übernehmen. Neben der Mitgliederversammlung ist der Vorstand unerlässliches Organ des Vereins. Der Verein handelt durch den Vorstand und nimmt am Rechtsverkehr teil. Es darf kein Zweifel daran bestehen, wer zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Seine Amtszeit beginnt mit der Bestellung, wenn der Gewählte die Annahme der Wahl erklärt hat. Die Amtsdauer richtet sich nach der Satzung. Sollte irgendwann dem Vorstandschef



des Vereins die Freude an seinem Amt vergangen sein oder sieht er sich als Zielscheibe von Intriganten, so kann er jederzeit zurücktreten.

2009 hat der Deutsche Bundestag ein Gesetz erlassen, das die Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen vorsieht. Denn es kann nicht sein, dass das Engagement des rührigen Vorstandes ihn ohne eigenes Verschulden in den finanziellen Abgrund führt.

11

So ist ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist, oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit haftbar. Und auch im Sportverein ist ohne das liebe Geld alles nichts: So gilt als wichtigste Pflicht des Vorstandes die Erhaltung des Vereinsvermögens. Ist dann tatsächlich eine Überschuldung eingetreten, so hat der Vereinsvorstand die Pflicht, die Eröffnung eines Insolvenz-Verfahrens zu beantragen.

Die Entlastung des Vorstandes kommt nur bei einwandfreier Geschäftsführung und nach Erfüllung aller Pflichten in Betracht. Die Entlastung wirkt wie ein Verzicht auf alle Forderungen. Was vielen Vorständen unbekannt ist: Auch ein nicht entlasteter Vorstand kann wiedergewählt werden. In der Regel ist Vorstandsarbeit eine ehrenamtliche Tätigkeit. Es erfolgt damit keine Entschädigung für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft. Allerdings sind Aufwendungen wie Porto- oder Telefonkosten erstattungsfähig. Für eine nebenberufliche Tätigkeit als Vereinsvorstand gilt ein Freibetrag in Höhe von 500 Euro pro Jahr. Ist der Verein ohne Vorstand oder fehlen Vorstandsmitglieder, so ist in dringenden Fällen auf Antrag beim Amtsgericht ein Notvorstand zu bestellen.

Weitere Infos unter folgendem Link:

<http://www.vibss.de/vereinsmanagement/recht/vorstand/>



1.3.1. Die Kassenprüfung

Wer in froher Runde mit seinen Sportsfreunden einen Ausflug nach Mallorca auf Kosten der Vereinskasse plant, der sollte vorsichtig sein. Nicht immer ist die Vereinskasse prall gefüllt. Wie es überhaupt um die Finanzen des Vereins bestellt ist, dies kontrolliert der jeweilige Kassenprüfer. Auch wenn im Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Kassenprüfung nicht geregelt ist, so findet nahezu in allen Vereinen eine Kassenprüfung statt. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung geprüft und können nicht gleichzeitig Mitglieder der zu überprüfenden Organe sein. Der Vorstand kann also nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein und sich damit selbst kontrollieren. Von den Kassenprüfern ist ein Prüfbericht zu erstellen. Darin müssen die Kassenprüfer mitteilen, wie und in welchem Umfang sie die Geschäftsführung geprüft haben und ob Beanstandungen zu machen sind.

12

So ist der Prüfbericht Grundlage für die Entlastung des Vorstandes. Sollte die Satzung des Vereins zwei Kassenprüfer vorsehen, so sollte man über die Satzung auch die Wahl eines Ersatzkassenprüfers vorsehen. Eine desolante Kassenlage oder fehlerhafte Abrechnungen sind häufig der Grund für heftige Streitigkeiten zwischen den

Weitere Infos unter folgendem Link:

<http://go.lsb-nrw.de/18>

1.4. Mitgliederrechte, Mitgliederpflichten und Vereinsstrafen

Auf dem Platz mag der Torjäger das höchste Ansehen genießen, doch im Verein haben alle Vereinsmitglieder gleiche Rechte und Pflichten. Allerdings kann die Satzung auch verschiedene Klassen von Mitgliedern mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten bilden. Welche das sind, muss dann in der Satzung genau festgelegt



werden. Allerdings ohne gesetzliche Vorschrift wird man eine Treuepflicht der Mitglieder gegenüber dem Verein bejahen müssen. Weiterhin ist es selbstverständliche Pflicht des Mitgliedes, seine Vereinsbeiträge zu bezahlen.

Wer gegen die Mitgliederpflichten verstößt, gegen den kann die Satzung des Vereins Sanktionen vorsehen. Die schwerste Sanktion ist der Ausschluss aus dem Verein. Allerdings kann dies nicht durch den Vorstand nach Gutsherrenart und nach persönlichem Gefallen geschehen. So muss ein Ausschlussverfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen. Das betroffene Mitglied hat auf jeden Fall zwingenden Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Beschluss muss zudem schriftlich begründet sein. Allerdings gibt es nicht zwangsläufig für jeden Verstoß sofort die rote Karte. Es sind per Satzung auch Disziplinarmaßnahmen wie eine Rüge, ein Verweis, eine zeitweilige Suspendierung von einem Vereinsamt, eine Geldstrafe oder ein befristeter Ausschluss von Vereinseinrichtungen vorgesehen. Was jedoch durch die Satzung genau geregelt werden muss.

13

Weitere Infos unter folgendem Link:

<http://go.lsb-nrw.de/19>

1.4.1. Haftung des Vereins

Eine Debatte über die sportlichen Erfolge des Vereins mag angenehmer sein: Doch wenn ein Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer Vertreter des Vereins einem Dritten Schaden zufügt, so ist der Verein dafür verantwortlich. Dies können der Geschäftsführer, der Leiter der Vereinsgeschäftsstelle oder der Leiter einer Vereinsabteilung sein. Für ein Verschulden bei der Geschäftsführung hat der Vorstand ein zu stehen. Der Gesetzgeber hat allerdings die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein auf das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt.



So haften die Vorstandsmitglieder etwa für die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen, die der Verein zu bezahlen hat. Bei Steuerschulden kann der Vorstand eines Vereins persönlich mit seinem Vermögen haften. Wer einen Versicherungsfall als Vorstandsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt, der ist ebenfalls haftbar zu machen.

Weitere Infos unter folgendem Link:

<http://go.lsb-nrw.de/1d>

1.5. Das Ende des Vereins

Auch wenn es mit Schalke 04 oder Hamborn 07 wirklich sehr alte Vereine gibt, die mit sehr unterschiedlichen Erfolgen für die große Fußballtradition des Ruhrgebietes stehen, so ist die Lebensdauer eines Vereins durchaus begrenzt. Besteht bei den Mitgliedern der übereinstimmende Wille, die vielleicht kriselnde Gemeinschaft zu beenden, so ist dies auch im Vereinsrecht klar geregelt.

So setzt die Beendigung eines eingetragenen Vereins in der Regel seine Auflösung und in den meisten Fällen auch eine anschließende Liquidation voraus. So kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Satzung kann allerdings auch eine andere Mehrheit bestimmen.

Die Auflösung muss zur Eintragung ins Vereinsregister angemeldet werden. Sollten anschließend die frustrierten Mitglieder dann doch um ihren untergegangenen Verein trauern, so kann die Mitgliederversammlung die Auflösung auch wieder rückgängig machen. Ein Verein kann aber auch aufgelöst werden durch Ablauf der in der Satzung festgelegten Zeitdauer oder durch Auflösung eines zuvor vorgegebenen Vereinszwecks.

Sollte sich der kreisende Pleitegeier allmählich auf das Vereinshaus konzentriert haben, so führen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auch der Wegfall



sämtlicher Mitglieder zur Auflösung. So sieht es das Bürgerliche Gesetzbuch vor, dass dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen ist, wenn er weniger als drei Mitglieder hat. Womit die alte Weisheit, „zwei Deutsche, ein Verein“, letztlich doch nicht stimmt.

Will man aus finanziellen oder aus sportlichen Gründen mit den Herren des Nachbarvereins fusionieren, so kann die Verschmelzung zu einer Auflösung des Vereins führen. Sollte das möglicherweise eingeleitete Insolvenzverfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt werden oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben werden, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen.

1.5.1. Das Liquidationsverfahren

Sollte der Verein vor dem finanziellen Ende stehen, so steht auf jeden Fall das Finanzamt auf der Matte. Geht das Vermögen des Vereins an den Fiskus, findet damit auch kein Liquidationsverfahren statt. Vielmehr gehen Vermögen und Schulden des Vereins auf den Fiskus über. Ansonsten dient ein Liquidationsverfahren dem Schutz der Gläubiger. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Die Liquidatoren sind im Vereinsregister einzutragen. Die Anmeldung erfolgt durch den Vorstand. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte des Vereins zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen.

Sollten nun Vereinsmitglieder ihre Beiträge nicht bezahlt haben und hoffen, im Chaos der Krise davon zu kommen, so droht ihnen eine schwere Enttäuschung: Die Liquidatoren sind verpflichtet, sämtliche Forderungen einzuziehen und zwar auch gegen Vereinsmitglieder, insbesondere sind Beitragsrückstände geltend zu machen. Die Auflösung des Vereins ist öffentlich bekannt zu machen. Dabei sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Liquidation endet mit der Auskehrung des Vermögens an die Berechtigten. Für die Mitgliederversammlung



haben die Liquidatoren eine Schlussrechnung zu erteilen. Dann geht im Vereinshaus das Licht aus.

1.5.2. Das Vereinsregister

Das Vereinsregister wird bei den Amtsgerichten geführt. Zur Eintragung anzumelden sind der Verein, der Vorstand, jede Änderung des Vorstands, die Liquidatoren, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Unterschriften, die der Schriftform bedürfen, müssen von einem Notar öffentlich beglaubigt werden. Jeder hat kostenfreie Einsicht in das Vereinsregister während der Dienststunden des Amtsgerichtes. Ein besonderes Interesse muss nicht nachgewiesen werden.